

Vertraulichkeitsvereinbarung über Berufsgeheimnisse

zwischen

im Folgenden „**Auftraggeber**“

und

Unplex AG
Beethovenstrasse 7
8002 Zürich
Schweiz

im Folgenden „**Auftragnehmer**“

beide gemeinschaftlich auch als „**Parteien**“ bezeichnet.

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen und Informationen zu bewahren, die ihm in Zusammenhang mit der Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags über die Nutzung der vom Auftraggeber entwickelten und bereitgestellten Softwareplattform Unplex bekannt geworden sind und die sich unmittelbar oder mittelbar auf Mandate und Mandanten des Auftraggebers sowie auf alle sonstigen Informationen beziehen, die dem Auftraggeber in Ausübung seines/ihrer Berufs bekanntgeworden sind (im Folgenden „Berufsgeheimnisse“). Berufsgeheimnisse umfassen keine Informationen, die
 - (a) Unplex bereits vor Abschluss des Vertrags bekannt waren;
 - (b) Unplex von einem Dritten ohne Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungs- und/oder Schweigepflicht offenbart wurden;
 - (c) ohne Unplexs Verschulden öffentlich bekannt waren oder werden oder
 - (d) aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung durch Unplex offengelegt werden müssen.
- (2) Auf Zweifel über Inhalt und Reichweite der Pflicht zum Stillschweigen weist der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hin und befolgt sodann ihre/seine diesbezüglichen Weisungen.
- (3) Die Pflicht zum Stillschweigen gilt unabhängig davon, auf welche Weise der Auftragnehmer von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Sie gilt ausserdem zeitlich unbegrenzt (also auch nach Beendigung des Vertrags und/oder des jeweiligen Mandatsverhältnisses) und gegenüber jedermann.

- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden weitere natürliche oder juristische Personen („Subunternehmer“) einzusetzen. Der Auftragnehmer sichert hiermit ausdrücklich zu, dass er im Falle der Beauftragung von Subunternehmern, welche im Rahmen der Beauftragung durch den Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar mit Informationen des Auftraggebers in Kontakt kommen können, die als Berufsgeheimnisse einzustufen sind, diese in gleichem Masse zur Verschwiegenheit verpflichtet wird, wie der Auftragnehmer selbst nach dieser Verschwiegenheitsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass wenn ein Subunternehmer unbefugt ein Berufsgeheimnis des Auftraggebers offenbart und der Auftragnehmer diesen Subunternehmer nicht in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet hat, der Auftragnehmer gem. Art. 321 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann. Die Beauftragung von Subunternehmern richtet sich nach § 6 des zwischen den Parteien geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags. Der Auftragnehmer darf sich nur insoweit Kenntnis von vertraulichen Informationen verschaffen, als dies für die im Hauptvertrag festgehaltenen Verpflichtungen erforderlich ist.
- (5) Der Auftraggeber belehrt den Auftragnehmer hiermit, dass der Bruch der Verschwiegenheit oder die Verwertung fremder Geheimnisse durch den Auftragnehmer für diesen strafbar ist Art. 321 StGB und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Weil es sich bei dem Auftragnehmer nicht um eine natürliche Person handelt, trifft die vorstehende Strafdrohung die für den Auftragnehmer mitwirkenden Personen.
- (6) Der Auftraggeber belehrt den Auftragnehmer vorsorglich, dass sich der Auftragnehmer als sonstige mitwirkende Personen im Sinne des Art. 321 StGB im Falle einer Einschaltung weiterer Personen bei Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldbusse strafbar macht, wenn diese weiteren Personen die Verschwiegenheit gem. Abs. 1 brechen, und der Auftragnehmer zugleich nicht dafür Sorge getragen hat, dass die weiteren Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Bestandteil dieser Verschwiegenheitsvereinbarung ist auch der Wortlaut der Gesetze:

Art. 13 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) – Berufsgeheimnis

¹ Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.

² Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuches (StGB) - Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht⁴⁵⁷ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungs-berater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

- (7) Der Auftragnehmer wird angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen aufrechterhalten und verpflichtet sich, Berufsgeheimnisse angemessen gemäss akzeptierten Sicherheitsstandards nach dem aktuellen Stand der Technik zu schützen. Das Sicherheitsniveau darf hierbei nicht geringer als bei eigenen vertraulichen Informationen angelegt werden.

- (8) Der Auftragnehmer bekennt sich explizit zu allen Rechten und Pflichten aus Art. 13 BGFA.
- (9) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Berufsgeheimnisse, die er im Auftrag des Auftraggebers speichert oder verarbeitet, dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegen können (Art. 171 StPO in Verbindung mit Art. 321 StGB). Nach Art. 171 Abs. 1 StPO entscheidet der Berufsgeheimnisträger über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts. Im Falle einer behördlichen Vernehmung wird der Auftragnehmer unter Hinweis auf Art. 171 StPO die Aussage verweigern und den Auftraggeber unverzüglich informieren, der daraufhin über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts entscheidet.
- (10) Dem Auftragnehmer ist ferner bekannt, dass etwaige sich in seinem Gewahrsam befindliche Berufsgeheimnisse des Auftraggebers gemäss Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO nicht beschlagnahmt werden dürfen. Die vertraulichen Informationen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Auftragnehmer dieser widersprechen und den Auftraggeber unverzüglich informieren.
- (11) Weil es sich bei dem Auftragnehmer um eine juristische Person handelt, bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht und die strafrechtlichen Folgen bei Verstoss gegen die Verschwiegenheitspflicht auf die Geschäftsführer und Mitarbeiter des Auftragnehmers, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber Kenntnis von Berufsgeheimnissen erhalten.
- (12) Diese Verschwiegenheitsvereinbarung über Berufsgeheimnisse gilt ergänzend zu etwaigen zwischen den Parteien geschlossenen Verschwiegenheitsvereinbarungen.
-

(Ort, Datum)

Unterschrift des Auftraggebers

(Ort, Datum)

Unterschrift der Auftragnehmerin